

FAQ zum Coronavirus im Veterinärbereich

Gültig ab 27. April 2020

Allgemeine Bemerkungen

Einschränkungen im Lebensmittel- und Veterinärbereich

Ab dem 27. April 2020 werden die Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie schrittweise gelockert. Trotz der vorgesehenen Lockerungen unterliegen auch Betriebe im Lebensmittel- und Veterinärbereich teils noch einschneidenden Einschränkungen. Die Eindämmung der Coronapandemie kann jedoch nur gelingen, wenn auch weiterhin menschliche Kontakte erheblich eingeschränkt bleiben und strenge Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden. Der Bund ist auf das Verständnis und die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Informationen zu den zur Verfügung stehenden Hilfsmassnahmen des Bundes für die betroffenen Wirtschaftszweige finden sich auf der Webseite des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html).

Im Veterinärbereich konnten ab dem 27. April 2020 erste Lockerungen eingeführt werden, soweit dies zur Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierwohls zentral ist. Weitergehende Lockerungen würden mit dem gesundheitspolitischen Ziel der Eindämmungsmassnahmen im Konflikt stehen.

Nach wie vor gilt: Die Betreuung und Versorgung von Tieren ist tierschutzrelevant und jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass Tierhalterinnen und Tierhalter ihren gesetzlichen Pflichten bezüglich Pflege, Betreuung und Versorgung inkl. regelmässige Bewegung und Beschäftigung der Tiere, für die sie Verantwortung haben, auch aktuell nachkommen müssen.

Vorgaben zum Schutzkonzept

Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, haben gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 über ein Schutzkonzept zu verfügen. Ein Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig. Es gilt:

Art. 6a Schutzkonzept

1 Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 3 müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

2 Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest.

3 Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben nach Absatz 2 beachten. Sie hören hierzu die Sozialpartner an.

4 Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.

5 Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.

«Der Bundesrat hat am 29. April 2020 weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie **ab dem 11. Mai 2020** beschlossen. Diese betreffen u.a. Restaurants, Lebensmittelläden, Dienstleistungsbetriebe und den Sport.

Im Lebensmittel- und im Veterinärbereich ergeben sich konkret folgende Änderungen – immer unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes und der Hygiene- und Abstandsregelungen des BAG:

- Lebensmittelläden und der Zoofachhandel dürfen wieder das gesamte Sortiment verkaufen (keine Beschränkung mehr auf Güter des täglichen Bedarfs).
- Wochenmärkte, Viehmärkte, Schlachtviehmärkte, Fressermärkte, Schafannahmen sind wieder erlaubt.
- Gastrobetriebe dürfen eingeschränkt wieder öffnen. In der Gastronomie dürfen ab dem 11.05.2020 maximal 4 Personen an einem Tisch sitzen, und zwischen den Tischen sind 2 m Distanz einzuhalten. Über Einzelheiten zu den konkret vorgeschriebenen Schutzmassnahmen wird der Bundesrat am 8. Mai entscheiden.
- Reitunterricht als Einzeltraining sowie in Gruppen bis zu max. 5 Personen (inkl. unterrichtende Person) ist wieder möglich.
- Hundeschulen dürfen wieder öffnen: Erziehungs-/Sozialisierungskurse sind als Dienstleistung auch in Gruppen ohne Beschränkung der Gruppengrösse wieder möglich. Benützung von Hallen und Plätzen für Hunde ist zulässig.
- Hundesporttrainings (alles, was nicht der Sozialisierung/Erziehung dient) sind in Gruppen von max. 5 Personen (inkl. unterrichtende Person) wieder erlaubt. Benützung von Hallen und Plätzen für Hunde ist zulässig.
- Restaurationsbetriebe in Reit- und Hundeschulen sowie in Pferde- und Hundehallen sind eingeschränkt wieder möglich (siehe oben Gastrobetriebe).»

In allen Bereichen gilt der Grundsatz: Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten.

Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.

Bei jeglichem Breitensport ist die Gruppengrösse auf max. 5 Personen beschränkt.